



HUK - Coburg Vers. AG
Lange Laube 20

30159 Hannover

Dr. Pfennig & Wappel und Partner
Mittelweg 2 | 38106 Braunschweig

Tel.: (0531) 388 14 14 E-Mail: info@bs-law.de
Fax: (0531) 388 14 10 Web: bs-law.de

Dr. Christian – M. Pfennig (bis 06.2025)
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jürgen Wappel
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Mediator
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Annette Stebner
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

Thomas Kindel, LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Thorsten Schumacher
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Christian Bunka
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sascha Henke
Rechtsanwalt

2736/25 R04 CP//fs D21/2556
(Bei Antwort und Zahlung bitte stets angeben)

19.11.2025

Dass ./ HUK u.a.
VS.-Nr.: 513/863530-X // Schaden-Nr.: n. b.
Verkehrsunfall vom 02.11.2025
Versichertes Kfz: H-LG 169

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Vertretung der Interessen des Herrn Surinder Dass, Berckhusenstr. 11, 30625 Hannover, übernommen haben. Auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie beigelegt.

Wir fordern Sie hiermit auf, die Schadensersatzansprüche unserer Mandantschaft aufgrund o.g. Ereignisses dem Grunde nach binnen Frist bis zum **26.11.2025** anzuerkennen.

Siehe angefügter Polizeibericht. Es kam zu Sachschaden.

Der Unfall war für unsere Mandantschaft nicht vermeidbar, aufgrund des groben Verkehrsverstosses auf unfallgegnerischer Seite tritt auch eine evtl. Betriebsgefahr auf hiesiger Seite zurück.

Die Vorsteuer kann nicht geltend gemacht werden. Finanzierung oder Leasing ist unserer Kenntnis nach nicht zu berücksichtigen.

Wir weisen der guten Ordnung halber vorsorglich daraufhin, dass im Falle einer Abrechnung auf Restwertbasis eine Empfangsvollmacht für Restwertangebote Ihrerseits nicht vorliegt. Eine Entgegennahme von Restwertangeboten muss daher abgelehnt werden. Dies gilt auch für Ihr Angebot zur Stellung eines günstigeren Mietwagens. Diesbezüglich ist ausschließlich unsere Mandantschaft zu unterrichten.

Wir weisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass unsere Mandantschaft auf Zahlung des Sachschadens angewiesen ist. Vorfinanzierungen sind nicht darstellbar und werden im übrigen von der Rechtsprechung nicht gefordert (BGH, Urteil vom 6.3.2007, Az: VI ZR 36/06; Abruf-Nr. 071391 - BGH NJW 1989, 290, 291 und weiteren Nachweisen). Weiter nehmen wir Bezug auf die Entscheidung OLG Köln, Urteil v. 23.02.2012 AZ: 7 U 134/11 VersR 2012, 1008 und LG Saarbrücken Urteil v. 14.02.2014 AZ: 142 S 189/13 sowie BGHZ 61, 346, 348 - BGH - BGH Urteil v. 25.01.2005 AZ: VI ZR 112/04 in DAR 2005, 265; Amtsgericht Braunschweig v. 24.10.2012 AZ: 113 C 2566/12; Landgericht Braunschweig v. 29.04.2014 AZ: 1 O 2480/12 (386). Ein Nachweis für mangelnde Vorfinanzierungsmöglichkeit ist ebenso wenig erforderlich, wie eine Inanspruchnahme einer Vollkaskoversicherung (OLG Dresden 4.5.12, 1 U 1797/11; OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.10.2007 - I-1 U 52/07).

Auf mögliche allgemeine Rechtsfolgen wird hingewiesen: Standgeldkosten bei der Werkstatt des Geschädigten, solange die Reparatur aus Gründen der Nichtzahlung noch nicht begonnen werden konnte oder Zurückbehaltungsrechte aus Werkunternehmerpfandrecht, allgemeine Standgeldkosten, die bis zur Klärung der Haftung und Zahlung von dem Schädiger zu ersetzen sind.

Vorbehaltlich weiterer Konkretisierung berechnen sich die Ansprüche vorläufig wie folgt:

Reparaturkosten gem. Gutachten v. 19.11.2025 [brutto: 5.560,28 €] (4)	4.672,50 €
Gutachterkosten	1.091,83 €
Gutachterhilfestellung	264,89 €
Nutzungsausfall (Sanden-Danner Gruppe G 59,00 €) nicht verkehrssicher <i>Die Dauer des Nutzungsausfalles errechnet sich bei einem nicht verkehrstüchtigen Fahrzeug wie folgt (vgl. auch AG München, Urt. v. 25.05.2016 - Az. 343 C 20362/15). Zunächst ist der Schadensermittlungszeitraum vorgeschaltet, der mit Zugang des Gutachtens endet.</i>	Ggf. noch zu beziffern
Wertminderung	500,00 €
Auslagenpauschale	30,00 €
Fahrtkostenpauschale von Auslagenpauschale nicht umfasst	15,00 €
Gesamt (vorläufig)	6.574,22 €

Zahlungen, sofern nicht abgetreten, leisten Sie bitte gem. Inkassovollmacht auf unsere Konten. Bereits geleistete Zahlungen sind zu berücksichtigen.

Gebührenansprüche sind hierneben nach § 10 RVG zu regulieren.

Mit freundlichen Grüßen


Thorsten Schumacher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht